

Vergabestelle

Datum der Versendung **04.06.2024**

Kommunale Immobilien Jena
Paradiesstraße 6
07743 Jena

Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22	
Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Einzureichen bis (Eröffnungs- / Einreichungstermin) Datum 14.06.2024 Uhrzeit 11:00 Uhr	
Ort (Anschrift wie oben) Paradiesstr. 6, 1. Etage	
Zimmer 1.13	Tel.: 03641 / 49 7006
Zuschlagsfrist endet am : 26.07.2024	
Voraussichtliche Ausführungsfrist :	
Beginn 01.07.2024	Ende 31.07.2024

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme:

Umbau Janis-Schule**Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena**

Leistung:

Los 8 Bodenlegerarbeiten

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 212 - Teilnahmebedingungen
 Muster Wartungsvertrag
 Stück Pläne / Zeichnungen Nr.

B) die immer zurück zu geben sind

- 213 - Angebotsschreiben
 Vertragsbedingungen
 Schiedsgerichtsvereinbarung (gemäß Pkt. 8 der 211 - Angebotsaufforderung)
 Verpflichtung zur Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 ThürVgG)
 Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11, 12 Abs. 2 ThürVgG)
 Leistungsbeschreibung
 124 - Eigenerklärung zur Eignung
 Stück Pläne / Zeichnungen Nr.

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 233 - Verzeichnis der Nachunternehmer
 Verpflichtung der Nachunternehmer zum ThürVgG §§ 12 und 15

D) die dem Bieter als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden

- Datenübergabe GAEB DA83

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena
E-Mail: kij@jena.de Telefon: 03641 49 7001
- 2 Die beigefügten Teilnahmebedingungen (Formblatt 212) sind zu beachten. Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen werden, um Terminabstimmung wird gebeten
Nicht beigefügte Unterlagen sind:
keine

3 Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

- 3.1 Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Eigenerklärung -124- Nr. 6 und 7) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.
- 3.2 Folgende sonstige Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen**
- **Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes**
Die benannten Unterlagen müssen bis zum Ablauf der Bindefrist jeweils gültig sein. Dokumente ohne Gültigkeitsdauer dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

4 Vorlage weiterer Unterlagen.

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen

- 221 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation EFB Preis 1a oder
 222 Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme EFB Preis 1b
 223 Aufgliederung der Einheitspreise EFB Preis 2
 Urkalkulation im separat verschlossenen Umschlag

Diese ist unter Erfüllung folgender Mindestanforderungen vorzulegen. Für jede Position, dies gilt auch für Leistungen, die an NAN übergeben werden, ist der Einheitspreis wie folgt aufzugliedern:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Aufwandswerte für Lohnstunden | 4. Geräte- und Fremdleistungsansätze |
| 2. Kalkulationslohn | 5. Sonstige Kostenarten inklusive deren Berechnung |
| 3. Materialkostenansätze | 6. Zuschlagssätze / Deckungsbeiträge |

Angebotsbezogen ist aufzuschlüsseln:

7. Baustelleneinrichtungskosten nach Kostenarten inklusive deren Verteilung auf Positionen
8. Berechnung der Gemeinkosten der Baustelle (Kalkulation über Endsumme) inklusive Zuschlagssätze für AGK, Wagnis und Gewinn
9. Berechnung (Kalkulation über Endsumme) oder Angabe (Kalkulation mit Zuschlagssätzen) der Zuschlagssätze auf die Kostenarten
10. Berechnung des Kalkulationsmittellohns und des Stundenverrechnungssatzes
11. Berechnung sonstiger Preisbestandteile, wie Nachlässe

5 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten.

- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsverzeichnis)

- 6 Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 5 der Teilnahmebedingungen 212 gilt nicht.
 Nebenangebote sind ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

7 Angebotsabgabe und Grundsätze der Informationsübermittlung**7.1 Angebotsabgabe** **Schriftlich**

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die unter Nr 1. angegebene Anschrift zu senden. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

 Elektronisch in Textform

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

7.2 Informationsübermittlung

Die nach dem ThürVgG verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise werden in Textform übermittelt. Dies gilt auch für die Information nach § 19 ThürVgG.

8 Schiedsgerichtsvereinbarung

- 8.1 Die den Vergabeunterlagen in 1-facher Ausfertigung beigelegte Schiedsgerichtsvereinbarung ist vom Bieter zu unterzeichnen und muss dem Angebot beigelegt sein.
- 8.2 Bei elektronischer Angebotsabgabe ist die vom Bieter unterzeichnete Schiedsgerichtsvereinbarung auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen.

9 Wartungsvertrag

Ist die Wartung von Anlagen Bestandteil des Angebotes, ist den Vergabeunterlagen ein Muster des Wartungsvertrages in 1-facher Ausfertigung beigelegt. Das Muster des Wartungsvertrages ist vom Bieter **nicht** auszufüllen oder zu unterzeichnen und muss auch nicht dem Angebot beigelegt sein. Es dient lediglich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bieter mit Angebotsabgabe verpflichtet, einen Wartungsvertrag entsprechend dem beigelegten Muster mit der Vergabestelle abzuschließen. Sollte der Bieter den Abschluss eines Wartungsvertrages verweigern, wird sein Angebot unberücksichtigt bleiben und nicht den Zuschlag erteilt bekommen.

10 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A 2019:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref.250 - Vergabekammer, Postfach 2249, 99403 Weimar

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 % Kontingent für nicht EG-weite Vergabeverfahren (§3 Nr.9 VgV):

Vergabekammer (§ 156 GWB)

11 Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote ist der Preis.

	Vergabenummer: 24/B/kw/150401-10/22
Baumaßnahme: Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena	
Leistung: Los 8 Bodenlegerarbeiten	

INFORMATIONSPFLICHT der Vergabestelle und **Nachprüfung des Vergabeverfahrens** nach § 19 ThürVgG

1. Nachprüfungsmöglichkeit

Der voraussichtliche Gesamtauftragswert dieses Vorhabens liegt unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB, übersteigt aber die in § 19 Abs. 4 ThürVgG aufgeführten Wertgrenzen [150.000 EUR (netto) bei Bauleistungen und 50.000 EUR (netto) bei Leistungen und Lieferungen]. Somit besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Vergabekammer besteht nicht.

2. Informationspflicht

Die Vergabestelle informiert den/die Bieter, dessen/deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in der von ihr in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bestimmten Form. Spätestens sieben Kalendertage vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss informiert die Vergabestelle den/die unterlegenen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Die Vergabestelle bestimmt eine mindestens sieben Tage betragende Frist, in der eine mögliche Beanstandung vorzubringen ist.

3. Nachprüfungsverfahren

- a) Der Bieter hat die Möglichkeit, das Vergabeverfahren vor Ablauf der von der Vergabestelle bestimmten Frist in der von ihr bestimmten Form bei der Vergabestelle zu beanstanden, indem er eine Verletzung seiner Rechte durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften rügt.

Die Beanstandung ist in Textform zu übermitteln an:

Kommunale Immobilien Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

E-Mail: kij@jena.de

- b) Hilft die Vergabestelle dieser Beanstandung nicht ab, unterrichtet die Vergabestelle die Vergabekammer durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten. Sie darf den Zuschlag in diesem Fall nur erteilen, wenn die Vergabekammer das Vergabeverfahren nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung beanstandet. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Vergabekammer und kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Vergabekammer einmalig um weitere sieben Kalendertage verlängert werden. Beanstandet die Vergabekammer das Vergabeverfahren mit einer entsprechenden Begründung, hat die Vergabestelle die Auffassung der Vergabekammer zu beachten.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1.000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, werden keine Kosten zu seinen Lasten erhoben.
- d) Im Falle ihres Tätigwerdens entscheidet die Vergabekammer abschließend, ob der Bieter durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt wurde.

	Vergabenummer: 24/B/kw/150401-10/22
Baumaßnahme: Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena	
Leistung: Los 8 Bodenlegerarbeiten	

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die VERGABE von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A 2019 Abschnitt 1)

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Pflichten des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen in den Vergabeunterlagen

- 1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeits oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- 1.2 Soweit die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de eingestellt. Der Bieter, der die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.
- 1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.
- 1.4 Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.
- 3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebot, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonto) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Dies gilt für Preisnachlässe auf separater Anlage zum Angebot. Diese bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.7 Die nach dem ThürVgG verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, die nur vom Bestbieter vorzulegen sind, können von jedem Bieter bereits mit Angebotsabgabe vorgelegt werden. Eine Nichtvorlage bei Angebotsabgabe führt nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Die Vergabestelle wird gemäß § 12a ThürVgG vorgehen.

4 Urkalkulation

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die Urkalkulation kann zur Prüfung des Angebotspreises herangezogen werden. Hierzu erfolgt eine Öffnung der Urkalkulation noch vor der Zuschlagserteilung. Dem Bieter wird die Öffnung rechtzeitig mitgeteilt und eine Teilnahme daran ermöglicht. Für den Fall, dass trotz Nachfrist der Vergabestelle keine bzw. eine unvollständige Urkalkulation vorliegt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes. Unvollständig ist eine Urkalkulation, wenn sie nicht den Anforderungen aus Punkt 4 der Angebotsaufforderung entspricht. Wird die Urkalkulation nicht vor Zuschlagserteilung geöffnet, gelten die Punkte 1.3 und 1.4 der Vertragsbedingungen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. der Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der Leistung der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

8 Eignung

Beschränkte Ausschreibung:

Die Eignung der Bewerber ist gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A 2019 vor Aufforderung zur Angebotsabgabe durch die Vergabestelle zu prüfen. Im Zuge der Angebotsprüfung werden jedoch solche Umstände berücksichtigt, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen.

Öffentliche Ausschreibung:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Bieter hat im Angebotsschreiben unter Nr. 2 die Nummer anzugeben, unter der der Bieter in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen ist.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „124 Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

KENNZETTEL FÜR ANGEBOTSUMSCHLAG

**Umschlag nicht öffnen!
Umgehend an Vergabestelle leiten!**

Vom Bieter auszufüllen		
Vergabestelle	Kommunale Immobilien Jena Paradiesstraße 6 07743 Jena	
Absender		
Vergabenummer	24/B/kw/150401-10/22	
Baumaßnahme	Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum	
Angebot für	Los 8 Bodenlegerarbeiten	
Eröffnungstermin	Datum	Uhrzeit
	14.06.2024	11:00

Von Vergabestelle auszufüllen		
Eingang des Angebots	Datum	Uhrzeit
Laufende Nummer nach Eingang		

Aufkleber ist nur zu verwenden, wenn schriftliche Angebote unter Pkt. 7.1 der Aufforderung zugelassen sind. Bitte schneiden Sie den Kennzettel aus und kleben ihn auf den Umschlag Ihres Angebots! Nicht gekennzeichnete Angebote, die dadurch vorfristig durch die Poststelle geöffnet werden, sind ungültig.

Name und Anschrift des Bieters

Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22	
Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Zuschlagsfrist endet am : 26.07.2024	
Eröffnungs- / Einreichungstermin:	
Datum: 14.06.2024	Uhrzeit: 11:00 Uhr

ANGEBOT

Baumaßnahme:

Umbau Janis-Schule

Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena

Leistung:

Los 8 Bodenlegerarbeiten

1 Mein / Unser Angebot umfasst:

1.1 **Anlagen, die Vertragsbestandteile** werden und dem Angebot beigefügt sind:

- Besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen
- Schiedsgerichtsvereinbarung (gemäß Pkt. 8 der 211 - Angebotsaufforderung)
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- Pläne, die der Angebotsaufforderung beigefügt waren
- Bei beabsichtigten NAN-Leistungen bzw. Bietergemeinschaften:**
- 233 - NAN-Leistung
- 234 - Bietergemeinschaft
-

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigefügt sind:

die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), i.d.a.F.
 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), i.d.a.F.

1.3 **Weitere Unterlagen und Anlagen zum Angebot**

- Verpflichtung zur Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 ThürVgG)¹
- Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm (§§ 11, 12 Abs. 2 ThürVgG)¹
- 124 - Eigenerklärung Eignung²
- 221 / 222 – Angaben zur Preisermittlung¹
- 223 – Aufgliederung der Einheitspreise¹
- Urkalkulation in separat verschlossenem Umschlag¹
- Leistungsverzeichnis auf GAEB D84 (Datenträger oder per E-Mail nach Submission)

2 Ich bin / Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

3 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich / wir, dass:

- ich / wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden
- ich / wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis 233 - NAN aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werden

¹⁾ Die Vorlage dieser Unterlagen ist gemäß Aufforderung Pkt 4 erst ab Verlangen der Vergabestelle erforderlich.
²⁾ Vorlage mit Angebot erforderlich, falls keine Präqualifizierung vorliegt.

- 4 Ich / Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir / uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1	Hauptangebot, keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Angebot	€	%
4.2	Nebenangebote zum Hauptangebot		Anzahl:

- 4.3 Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein / unser Angebot halte ich mich / halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

5 **Kontakt Daten (soweit vorhanden):**

Fax:

E-Mail:

Diese Kontaktmöglichkeiten werden für das gesamte Vergabeverfahren einschließlich Ausführungszeitraum zur Verfügung gestellt.

6 **Ich / Wir verpflichten uns, auf Verlangen der Vergabestelle einen Wartungsvertrag entsprechend dem in den Vergabeunterlagen beigelegten Muster abzuschließen. Der mit Angebot unterbreitete Einheitspreis für die Positionen Wartung, wird Vertragsgrundlage.**

- 7 Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8 **Ich / Wir erkläre / n, dass:**

- der Wortlaut der von der Vergabestelle verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses alleinverbindlich ist. Dies gilt auch dann, wenn wir / ich eine Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgeben.
- alle versendeten bzw. auf der Homepage der Vergabestelle veröffentlichte Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines / unseres Angebots sind.
- die von der Vergabestelle vorgeschlagene Produkte Inhalt meines / unseres Angebotes sind, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir / uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir / uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein / unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- die den Vergabeunterlagen digital beigelegten Pläne vollständig gesichtet werden konnten und der Kalkulation zugrunde lagen
- ich / wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) der Vergabestelle unverzüglich in Textform mitteile/n.
- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen, d.h. ich / wir nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- EUR belegt worden bin / sind.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das schriftliche Angebot an dieser Stelle nicht unterschrieben bzw. ist bei einem elektronischem Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

	Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22
Baumaßnahme: <i>Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena</i>	
Leistung: <i>Los 8 Bodenlegerarbeiten</i>	

VERTRAGSBEDINGUNGEN für die AUSFÜHRUNG von BAULEISTUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

ALLGEMEINES

1 Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, sofern diese nicht vor Zuschlagserteilung übergeben wurde.
- 1.2 Für zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene, Leistungen sind dem Auftraggeber grundsätzlich schriftliche Nachtragsangebote zu unterbreiten. Die Leistungen sollen aus Beweisgründen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden, außer die Leistung war für die Erfüllung des Vertrages notwendig und eine Entscheidung des Auftraggebers konnte nicht mehr herbeigeführt werden.
- 1.3 Der Auftraggeber ist jederzeit während der Baudurchführung zur Öffnung der Urkalkulation berechtigt, vorausgesetzt der Auftraggeber hat zuvor den Auftragnehmer den Termin der Öffnung rechtzeitig mitgeteilt und ihm eine Teilnahme daran ermöglicht. Dies gilt auch nach Abschluss der Baumaßnahme, wenn zwischen den Parteien Streitigkeiten zur Vergütung, insbesondere zur Nachtragsprüfung und / oder z.B. zu Schadenersatzansprüchen bestehen.
- 1.4 Wird bei der Öffnung festgestellt, dass die Urkalkulation nicht den Anforderungen der Angebotsaufforderung entspricht, vereinbaren die Parteien, dass dem Auftraggeber das Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB zusteht.

2 Vertretung des Auftraggebers

- 2.1 Der bauleitende Architekt ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt. Er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Objektüberwachung die Erfüllung der Bauverträge zu fordern und Anordnungen gegenüber den bauausführenden Unternehmern zu treffen.
- 2.2 Hierzu zählen:
- Technische Abnahmen verlangen und durchführen
 - Stundenlohnzettel entgegennehmen
 - Weisungen auf der Baustelle erteilen, Termin- und Mängelrügen aussprechen
 - Angebote und Rechnungen entgegennehmen
 - Entgegennahme von Erklärungen nach § 4 Abs. 3 VOB/B
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B
 - Entgegennahme von Vorbehalten
 - Aufnahme des Aufmaßes

3 Stellung eines fachlich Verantwortlichen / Teilnahme an den Bauberatungen

- 3.1 Während der laufenden Arbeiten auf der Baustelle wird durch den Auftragnehmer ein fachlich Verantwortlicher, der auf der Baustelle anwesend ist, gestellt. Dieser ist zu Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer namentlich zu nennen. Er hat für den Auftragnehmer Entscheidungsbefugnis bezüglich aller relevanten Fragen, wie z.B. hinsichtlich des Arbeitskräfteeinsatzes, Terminzusagen und Nachtragsverhandlungen, zu besitzen.
- 3.2 Die Teilnahme des fachlich Verantwortlichen oder eines Vertreters an den wöchentlichen Bauberatungen ist Pflicht. Bei schuldhafter Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe von **100,00 €** je Bauberatung abgesetzt. Dem Auftragnehmer obliegt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Weitgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

4 Verantwortlicher Bauleiter

Der Auftragnehmer übernimmt die Aufgabe des verantwortlichen Bauleiters, falls nach der einschlägigen Landesbauordnung die Bestellung eines verantwortlichen Bauleiters vorgesehen und erforderlich ist. Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an.

5 Ordnung auf Baustellen

- 5.1 Auf der gesamten Baustelle herrscht ein Verbot des Konsums von Alkohol und Tabakwaren.
- 5.2 Auf der gesamten Baustelle und innerhalb der Baustelleneinrichtung ist das Übernachten und ständige Wohnen verboten. Ausnahmen in Form von Wohncontainern bedürfen der ausdrücklichen Gestattung vom Auftraggeber.

- 5.3 Die Sauberhaltung der Frostschutzschichten, des Erdplanums und der Vegetationsflächen auf dem gesamten Baufeld ist Aufgabe des Auftragnehmers und unterliegt den Regelungen der Baureinigung nach Abschnitt 4.1 der DIN 18299. Es gelten die Festlegungen aus Punkt 7.3. Die vorhandenen Frostschutzschichten, das Erdplanum und Vegetationsflächen dürfen durch die eigenen Bautätigkeiten nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen auftreten, sind diese auf Kosten des Auftragnehmers eigenverantwortlich und nachweislich zu beseitigen.
- 5.4 An das Baufeld angrenzende Verkehrsflächen sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Sollten Beschädigungen auftreten, sind diese auf Kosten des Auftragnehmers eigenverantwortlich und nachweislich zu beseitigen.

UMLAGEN

6 Bauleistungsversicherung

- entfällt
- Der Auftraggeber hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, welche die Leistung des Auftragnehmers mit abdeckt. Die Selbstbeteiligung beträgt **150,00 €** pro Versicherungsfall. Sofern der Auftragnehmer durch einen Versicherungsfall betroffen ist, trägt er diesen Selbstbehalt entsprechend seinem Anteil an der Gesamtschadungsleistung. Der Auftragnehmer beteiligt sich zur Hälfte an der auf seinen Baukostenanteil entfallenden Versicherungsprämie. Die durch den Auftragnehmer zu erstattenden Kosten betragen somit **0,06 %** der Bruttoschlussrechnungssumme. Der Betrag kommt von der Schlussrechnung in Abzug.

7 Baustrom, Bauwasser, sonstige Gemeinschaftskosten, Baureinigung (§ 4 VOB/B)

- 7.1 Vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie können nach Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer genutzt werden. Darüber hinaus erforderliche Anschlüsse hat der Auftragnehmer selbst zu schaffen. Die Kosten sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 7.2 Verbrauchs, Mess- und Zählerkosten
Die Kosten für Mess- und Zähleinrichtungen an vorhandenen Anschlüssen trägt der Auftragnehmer. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt über eine Pauschale von **0,5 %** der Bruttoschlussrechnungssumme.
- 7.3 Dem Auftragnehmer obliegt die Baureinigung nach Abschnitt 4.1 der DIN 18299 und den einschlägigen gewerkespezifischen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Kommt der Auftragnehmer dem innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Teilkündigung und anschließenden Selbstbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmer berechtigt. Verlangt der Auftraggeber Aufwendersersatz, so beträgt dieser 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme. Der Aufwendersersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber einen höheren oder der Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

8 Bauschild-Umlage und WC-Umlage

- 8.1 **Bauschild-Umlage** wird geltend gemacht entfällt
Für die Aufstellung einer Bautafel und die Bestückung mit der Adresse des Auftragnehmers wird eine Pauschale bei einer Bruttoschlussrechnungssumme bis einschl. 100.000 € in Höhe von **100,00 €** brutto und bei einer Bruttoschlussrechnungssumme über 100.000 € in Höhe von **200,00 €** brutto abgesetzt.
- 8.2 **WC-Umlage** wird geltend gemacht entfällt
Durch den Auftraggeber wird ein WC gestellt. Die Kosten werden pauschal in Höhe von **0,3 %** der Bruttoschlussrechnungssumme auf den Auftragnehmer umgelegt. Der Betrag kommt von der Schlussrechnung in Abzug.

BAUZEIT

9 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

- 9.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen)
- Mit der Ausführung ist zu beginnen
- am **01.07.2024**.
- spätestens _ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _ KW _, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- Innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _ zugehen. Das Auskunftsrecht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
- Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- innerhalb von _ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

- in der **31** KW **2024**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

9.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzel- / Zwischenfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)
 - unabhängig vom Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart

10 Behinderungsanzeigen (§ 6)

Ist der Auftragnehmer während der Ausführung behindert, so muss er die Behinderung dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Die Behinderungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Art der Behinderung
2. Behinderungsdauer (seit wann behindert)
3. Firma, welche die Behinderung zu vertreten hat.
4. Maßnahmen, die aus Sicht des Auftragnehmers eingeleitet werden müssen, damit die Behinderung beseitigt wird

11 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 11.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Pkt. 9 aufgeführten Vertragsfristen als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
 - _ € (ohne Umsatzsteuer)
 - 0,1** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 11.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der im Auftragschreiben genannten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 11.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 11.4 Die Vertragsstrafe kann auch noch im Zusammenhang mit der Schlusszahlung geltend gemacht und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden noch offenen Werklohnforderung des Auftragnehmers in Abzug gebracht werden.
- 11.5 Soweit Ausführungstermine neu vereinbart werden, gilt eine vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
- 11.6 Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

12 NACHTRÄGE

- 12.1 Die Vergütung von Nachträgen erfolgt auf Grundlage der VOB/B, § 2.
- 12.2 Werden Nachtragsangebote des AN durch den AG nicht vollständig bzw. nur unter technischer und/oder kaufmännischer Änderungen bestätigt, bedarf es einer Bestätigung durch den AN. Diese hat der AN durch Vorlage einer unterzeichneten Nachtragsvereinbarung zu erbringen. Sollte dem AG nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang die unterzeichnete Nachtragsvereinbarung vorliegen, vereinbaren die Vertragsparteien eine konkludente Annahme der Nachtragsbestätigung durch entsprechende Leistungserbringung.
- 12.3 Dem AN bleibt unbenommen, innerhalb der unter 12.2 genannten Frist, Widerspruch gegen die vom AG geänderte Nachtragsbestätigung einzulegen. In diesem Fall liegt in der Leistungserbringung keine konkludente Annahme.

ABNAHME / GEWÄHRLEISTUNG / SICHERHEITEN

13 Abnahme (§ 12)

- 13.1 Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme. Hierüber wird ein Protokoll durch den Auftraggeber erstellt.

- 13.2 Muss die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert werden, hat der Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B einen Schadenersatzanspruch. Dem Auftraggeber steht durch die Wahrnehmung des erfolglosen Abnahmeterrins ein pauschalisierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 50,00 € pro angefangene Stunde für den Einsatz des Projektleiters (Auftraggeber) zu, es sei denn, dem Auftraggeber ist ein geringerer Schaden entstanden.
- 13.3 Wird die Abnahme verweigert, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Leistungserbringung oder Mängelbeseitigung wiederum schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen.
- 13.4 Alle überbauten und verdeckten Leistungen sind im Zuge des Baufortschrittes vor deren Überbauung ausreichend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass die Zustandsfeststellungen durch Dritte nachvollzogen werden können. Die Leistungen sind mindestens fotografisch mit Lagebezug zu dokumentieren. Folgende wesentliche der überbauten und verdeckten Leistungen sind durch den vom Auftraggeber beauftragten Bauüberwacher gemeinsam und in einem Termin vor Ort mit dem Auftragnehmer zu überprüfen und technisch abnehmen zu lassen: Flachdacharbeiten, Abdichtungsarbeiten, Bauwerksabdichtungen, Gründungsarbeiten sowie die Verwendung neuer Baustoffe und Konstruktionen, mit denen keine ausreichende Erfahrung besteht. Über diese technische Abnahme wird jeweils ein schriftlicher Vermerk angefertigt. Dieser wird Bestandteil des Protokolls zur rechtsgeschäftlichen Abnahme.

14 Verjährung Mängelansprüche (§ 13)

Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 13 VOB/B. Für die Ausführung von Flachdacharbeiten, Abdichtungsarbeiten, Bauwerksabdichtungen, Gründungsarbeiten sowie die Verwendung neuer Baustoffe und Konstruktionen, mit denen keine ausreichende Erfahrung besteht, vereinbaren die Parteien jedoch eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 10 Jahren, beginnend mit der Abnahme.

15 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- 15.1 Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von **3 %** der Bruttoauftragssumme zu leisten, sofern sich die Nettoauftragssumme auf mindestens 250.000,00 € beläuft.
Die für **Mängelansprüche nach Abnahme** zu leistende Sicherheit beträgt:
- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € **3 %** der Bruttoschlussrechnungssumme
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € **2 %** der Bruttoschlussrechnungssumme
- 15.2 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist erst zurückzugeben, wenn die Verjährung der Mängelansprüche (nach § 13 VOB/B) eingetreten ist.
- 15.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 15.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **einer** Urkunde zu stellen.

ABRECHNUNG

16 Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

- 16.1 Alle Rechnungen sind **1-fach** beim Auftraggeber **Eigenbetrieb KIJ** in Kopie und zugleich **1-fach** beim Bauleitenden Architekten im Original einzureichen. Als Bemessungsgrundlage für Zahlungsfristen wird der Rechnungseingang beim Planungsbüro zu Grunde gelegt.
- Die notwendigen Rechnungsunterlagen (Aufmaßblätter, Wiegescheine, Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen u.ä.) sind **1-fach** beim Planungsbüro einzureichen. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 16.2 Alle vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) werden vom Auftraggeber nur beglichen, wenn ein vom Planungsbüro (Bauüberwachung) bestätigtes Aufmaß vorliegt. Rechnungen, die dem § 14 nicht entsprechen, werden vom Auftraggeber zurückgewiesen.
- Eine Abschlagsrechnung kann jeweils bei **30 %** Leistungserfüllung vom Auftragswert gestellt werden.
- Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen verlangen
nach Fertigstellung
nach Fertigstellung
nach Fertigstellung

- 16.3 Die Zahlungen sind auf eines der in der Rechnungen angegebenen Konten des Auftragnehmers zu leisten.
- 16.4 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf **60** Tage.

Rechnungen sind als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen, Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

17 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10, § 15)

- 17.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

- 17.2 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.
- 17.3 Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

18 Skonto / Preisnachlässe

- 18.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Skonto gewährt, beginnt die Frist mit Eingang der Rechnung beim Planungsbüro und endet bei Überweisung von einem Konto am Tag des Zahlungseingangs beim Auftragnehmer. Die Skontierungsberechtigung jeder einzelnen Rechnung ist je für sich und unabhängig von der Abwicklung anderer Rechnungen (einschl. Schlussrechnung) zu beurteilen.
- 18.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als %-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

19 Überzahlungen (§ 16)

- 19.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 19.2 Erstattet der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens den überzahlten Betrag nicht, befindet er sich ab diesen Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

20 Dokumentation / Revisions- und Bestandsunterlagen

- 20.1 Der Umfang der Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistung des Auftragnehmers. Erst mit Übergabe der vollständigen Dokumentation an den Auftraggeber wird durch die Vorlage der Eigenerklärungen, der Übereinstimmungserklärung, der Produktnachweise, der Revisionszeichnungen und der Einbaudokumentation die Verwendbarkeit der jeweils eingesetzten Produkte und die Übereinstimmung mit der vertraglichen Beschaffenheit nachgewiesen. Diese Nachweisführung ist durch den Auftragnehmer vor Schlussabnahme des Auftraggeber geschuldet.
- 20.2 6 Werkzeuge vor der förmlichen Abnahme sind dem Auftraggeber die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen (Angebot) vom Auftragnehmer zu liefern und zu erstellen sind, sowie alle erforderlichen Erklärungen, Nachweise, Zertifikate, Prüfzeugnisse und Produktdokumentationen zu übergeben.

21 Sonstige Vertragsbedingungen

- keine -

Diese Erklärung entfällt für Unternehmen, die präqualifiziert sind (Angaben auf Angebotsblatt 213 unter Punkt 2)

Ich bin / Wir sind

Bewerber / Bieter
 Mitglied einer Bietergemeinschaft
 Nachunternehmer / andere Unternehmen

(Stempel)

1. Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Jahr	Umsatz in €	Umsatz in €
		davon Eigenleistung:
		davon Eigenleistung:
		davon Eigenleistung:

Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich / wir auf Verlangen der Vergabestelle eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

Die Ausführung von mit der zu vergebenden Leistung vergleichbaren Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren:

Referenz 1

Bauvorhaben:	
Bauherr, Auftraggeber:	
Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Ansprechpartner:	
Ort der Ausführung:	
Ausführungszeitraum:	
Auftragswert:	
Hauptleistung:	

Referenz 2

Bauvorhaben:	
Bauherr, Auftraggeber:	
Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Ansprechpartner:	
Ort der Ausführung:	
Ausführungszeitraum:	
Auftragswert:	
Hauptleistung:	

Referenz 3	
Bauvorhaben:	
Bauherr, Auftraggeber:	
Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Ansprechpartner:	
Ort der Ausführung:	
Ausführungszeitraum:	
Auftragswert:	
Hauptleistung:	
Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich / wir zu den benannten Referenzen auf Verlangen der Vergabestelle je eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorlegen, dass ich / wir die Leistungen auftragsgemäß erbracht habe(n).	

2. Die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr
Ich / Wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

3. Registereintragungen
Ich bin / Wir sind
<input type="checkbox"/> eingetragen im Handelsregister unter der Nummer: <input type="text"/> beim Amtsgericht: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.
<input type="checkbox"/> für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen
<input type="checkbox"/> bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen
<input type="checkbox"/> zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet
Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf Verlangen der Vergabestelle zur Bestätigung meiner / unserer Erklärung vorlegen: Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.

4. Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde weder beantragt, noch eröffnet; ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt und mein / unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt. Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich / werden wir ihn auf Verlangen der Vergabestelle vorlegen.

5. Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich / Wir erkläre(n), dass

- für mein / unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e VOB/A-EU vorliegen.
- ich / wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 € belegt worden bin / sind.
- für mein / unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e Abs. 6 VOB/A-EU vorliegt.
- zwar für mein / unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e Abs. 1 bis 4 VOB/A-EU vorliegt, ich / wir jedoch für mein / unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen haben, durch die für mein / unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

6. Angaben zur Zahlung von Steuern und Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

- Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir meine / unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht der Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe / haben.

Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse vorlegen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. eine Bescheinigung in Steuersachen sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

7. Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat

Ich bin / Wir sind Mitglied

- der Berufsgenossenschaft:
- unter der Nummer:

Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich / uns zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir / Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen und Nachweise ab Verlangen durch die Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein / unser Angebot im Falle der Nichtvorlage ausgeschlossen wird.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen)

Bieter	Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22	Datum
Baumaßnahme Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena		
Angebot für Los 8 Bodenlegerarbeiten		

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistung	Name des Nachunternehmens	Unser Betrieb ist auf die Leistung eingerichtet
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

Zwischen der **Stadt Jena**
Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Postfach 100 338, 07703 Jena

dieser vertreten durch die
Bereichsleiterin Sabine Haufe
diese im Auftrag vertreten durch

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

wird bezüglich sämtlicher Streitigkeiten aus dem Bauvertrag **24/B/kw/150401-10/22**
betreffend das Bauobjekt
Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena
folgende Vereinbarung getroffen.

1. Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Alle aus dem genannten Bauvertrag entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SO Bau) der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht), wie diese in der Anlage beigefügt ist, entschieden. Die SOBau ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

2. Schiedsgericht

2.1 Für das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 14 ff. SO Bau) vereinbaren die Parteien

- ein Einzelschiedsgericht.
 Ein Dreier-Schiedsgericht.

2.2 Ist keines der beiden Schiedsgerichte angekreuzt gilt bei einem Streitfall bis zu **100.000,00 €** das Einzelschiedsgericht, im Übrigen das Dreier-Schiedsgericht als vereinbart.

3. Verfahren

3.1 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist Jena. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen geeigneten Ort tagen.

3.2 Im isolierten Beweisverfahren getroffene tatsächliche Feststellungen sind für das schiedsrichterliche Verfahren bindend im Sinne von §§ 412, 493 ZPO (§ 13 Abs. 2 SOBau).

3.3 Mit dem Zugang des Antrags auf Einleitung des isolierten Beweisverfahrens beim Schiedsgericht wird die Verjährung gehemmt.

3.4 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über einen Anschriftenwechsel zu informieren.

4. Einbeziehung Dritter

Soweit die Einbeziehung Dritter die Zustimmung der jeweils anderen Partei dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird diese hiermit erteilt.

Jena,

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SO Bau) der ARGE Baurecht

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die SOBau gilt für Streitigkeiten, die entweder auf der Grundlage einer Schlichtungs- oder einer Schiedsgerichtsvereinbarung oder einer beide Elemente umfassenden Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beendet werden sollen.

(2) Bestandteile dieser Verfahrensordnung sind – die Schlichtung (§§ 8 ff.) als eigenständiges Verfahren oder als einem schiedsrichterlichen Verfahren vorgeschaltetes Verfahren – das isolierte Beweisverfahren (§§ 11 ff.) – das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 14 ff.).

(3) Die Bestimmungen der SOBau sind – soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen – auch dann anzuwenden, wenn der Ort des Bauvorhabens nicht in Deutschland liegt.

§ 2 Vertretung im Verfahren

(1) Jede Partei kann im Verfahren selbst auftreten oder sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Parteivertreter, die nicht gesetzliche Vertreter ihrer Partei sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

(3) Wird eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten, sind Zustellungen an diesen vorzunehmen.

§ 3 Vertraulichkeit

(1) Das Verfahren findet nichtöffentlich statt. Auf Antrag einer Partei kann mit Zustimmung aller Beteiligten Dritten die Anwesenheit gestattet werden.

(2) Schlichter, Schiedsgericht, Sachverständige sowie alle weiteren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 4 Beschleunigungsgrundsatz

Schlichter und Schiedsgericht haben auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hinzuwirken. Sie haben die Parteien anzuhalten, den Sachverhalt so vollständig und so rechtzeitig darzulegen, dass das Verfahren möglichst nach einem Termin abgeschlossen werden kann.

§ 5 Gültliche Einigung

Schlichter und Schiedsgericht sollen die Einigungsbereitschaft der Parteien fördern, jederzeit auf eine gültliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein und Einigungsvorschläge unterbreiten.

§ 6 Einbeziehung Dritter

Dritte können als Haupt- oder Nebenintervenienten oder als Streitverkündete mit Zustimmung aller Parteien dem Verfahren mit der Folge der Wirkungen der §§ 66 ff. ZPO beitreten, wenn sie sich der Schiedsgerichtsvereinbarung unterworfen haben. Die Zustimmung kann auch in der Schiedsgerichtsvereinbarung generell erteilt werden. Soweit die Zustimmung des Schiedsgerichts erforderlich ist, darf diese nur versagt werden, wenn die Einbeziehung des Dritten rechtsmissbräuchlich wäre.

§ 7 Zustellungen

(1) Anträge auf Einleitung der Schlichtung, des isolierten Beweisverfahrens und des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie Schiedsklage, Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, Ladungen, fristsetzende Verfügungen und Entscheidungen des Schlichters und des Schiedsgerichts sind den Parteien durch Einschreiben gegen Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher (§§ 166 ff. ZPO) zuzustellen. Ist ein solches Schriftstück in anderer Weise zugegangen, gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.

(2) Alle anderen Schriftstücke können mittels einfachen Briefes übersandt werden.

Teil II – Die Schlichtung – entfällt (§§ 8 – 10)

§ 8 Schlichter

(1) Schlichter ist die in der Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsvereinbarung benannte Person. Ist ein Schlichter nicht benannt und können sich die Parteien nachträglich nicht auf einen Schlichter einigen, wird der Schlichter auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins benannt.

(2) Der Schlichter soll die Befähigung zum Richteramt haben, sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben.

(3) Der Schlichter hat sich gegenüber den Parteien schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Parteien können auch mehrere Personen als Schlichter bestellen.

(5) In einem nachfolgenden Schiedsgerichtsverfahren soll der Schlichter nur dann als Schiedsrichter tätig werden, wenn sich die Parteien damit einverstanden erklären.

(6) Der Schlichter kann in einem späteren Schiedsgerichtsverfahren nicht Zeuge für Tatsachen sein, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart werden.

§ 9 Verfahren

(1) Die Schlichtung findet auf Antrag einer Partei mit dem Ziel einer gültlichen Einigung statt.

(2) Der Schlichter soll unverzüglich das Streitverhältnis mit den Parteien erörtern. Er kann zur Aufklärung des Sachverhalts alle Handlungen vornehmen, die dem Ziel einer zügigen Streitbeilegung dienen. Insbesondere kann er im Einvernehmen mit den Parteien diese einzeln und auch in Abwesenheit der jeweils anderen Partei befragen.

Der Schlichter ist befugt, die Schlichtungsverhandlung am Ort des Bauvorhabens anzuberaumen, das Bauvorhaben in Augenschein zu nehmen sowie sachkundige Personen oder Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Zur Förderung des Baufortschritts kann der Schlichter unter freier Würdigung alle Umstände vorläufige Feststellungen zur Vergütungsfähigkeit und –höhe der Werkleistung treffen und Vorschläge zur Absicherung der streitigen Vergütungsansprüche unterbreiten.

§ 10 Ergebnis der Schlichtung

(1) Das Ergebnis der Schlichtung und im Verfahren getroffene Vereinbarungen der Parteien sind zu protokollieren; das Protokoll soll vom Schlichter und den Parteien unterzeichnet werden.

(2) Soweit die Parteien sich nicht geeinigt haben, unterbreitet der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. Wird der Vorschlag nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung angenommen, gilt er als abgelehnt. Der Schlichter kann die Annahmefrist abkürzen.

(3) Lehnt eine Partei die Schlichtung ab, erscheint eine Partei zur Schlichtungsverhandlung nicht oder wird der Schlichtungsvorschlag abgelehnt, gilt die Schlichtung als gescheitert. Der Schlichter erteilt in diesem Fall auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung über das Scheitern der Schlichtung im Sinne des § 278 Abs.2 ZPO.

Teil III - Das isolierte Beweisverfahren

§ 11 Antrag

(1) Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens ordnet der Schlichter auf Antrag einer Partei die Begutachtung durch einen Sachverständigen an. Die Begutachtung dient insbes. der Feststellung

– des Zustandes eines Bauwerkes einschließlich der Ermittlung des Bauzustandes,

– der Ursache eines Schadens, eines Baumangels, einer Behinderung, einer Bauverzögerung,

– des Aufwandes für die Beseitigung des Schadens oder des Baumangels oder der Kosten, die durch eine Behinderung oder Bauverzögerung entstanden sind.

(2) Der Antrag auf Durchführung des isolierten Beweisverfahrens ist unzulässig, wenn bereits vor einem ordentlichen Gericht ein selbstständiges Beweisverfahren zu den Beweisfragen beantragt oder im schiedsrichterlichen Verfahren eine Begutachtung angeordnet wurde.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei dem Schlichter zu stellen und muss den Gegner bezeichnen sowie die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zu geben, sich binnen einer vom Schlichter zu bestimmenden Frist zu dem Antrag zu äußern.

(4) Mit dem Zugang des Antrags auf Einleitung des isolierten Beweisverfahrens beim Schlichter wird die Verjährung wie im selbstständigen Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gehemmt, § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB.

(5) Wird während eines schiedsrichterlichen Verfahrens ein isoliertes Beweisverfahren eingeleitet und ist ein Schiedsgericht bereits gebildet, tritt der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende an die Stelle des Schlichters.

§ 12 Entscheidung

(1) Der Schlichter entscheidet nach Anhörung der anderen Partei durch Beschluss. Er ist an den vorgeschlagenen Sachverständigen nicht gebunden, es sei denn, die Parteien haben sich auf diesen geeinigt. Der Sachverständige soll öffentlich bestellt und vereidigt sein.

(2) Der Schlichter beauftragt den Sachverständigen auf Rechnung des Antragstellers. Er kann von dem Antragsteller einen angemessenen Vorschuss verlangen.

(3) Wird während eines schiedsrichterlichen Verfahrens ein isoliertes Beweisverfahren eingeleitet und ist ein Schiedsgericht bereits gebildet, tritt der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende an die Stelle des Schlichters.

§ 13 Beweisaufnahme und Beweisergebnis

(1) Der Sachverständige hat den Parteien Gelegenheit zu geben, an dem für die Begutachtung bestimmten Termin teilzunehmen.

Nimmt eine Partei nicht teil, ist ihr das Ergebnis der Feststellungen unverzüglich zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Die Feststellungen sind bindend im Sinne der §§ 412, 493 ZPO.

Teil IV - Das schiedsrichterliche Verfahren

§ 14 Einleitung

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren kann eingeleitet werden, wenn eine Schlichtung nicht vereinbart worden ist oder ein vereinbartes Schlichtungsverfahren gescheitert ist. Das Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte den schriftlichen Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Beklagte hat dem Kläger binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob er Einwendungen gegen die Durchführung erhebt. Erhebt er in dieser Frist keine Einwendungen, gilt dies als Verzicht auf solche Einwendungen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten

- die Angabe des Streitgegenstandes,
- einen Hinweis auf die Schiedsgerichtsvereinbarung,
- die Bestellung eines Schiedsrichters (Beisitzer) oder, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, einen Vorschlag für dessen gemeinsame Bestellung. Der Kläger soll seinem Antrag eine den Anforderungen des § 253 ZPO genügende Klageschrift beifügen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu EUR 100.000,00 besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter (Einzelschiedsgericht), im Übrigen aus drei Schiedsrichtern (Dreier-Schiedsgericht). Die Parteien können etwas anderes vereinbaren.

(2) Einzelschiedsrichter und Vorsitzender des Dreier-Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Ist ein Einzel-Schiedsgericht vereinbart, der Einzelschiedsrichter jedoch noch nicht bestellt, entscheidet der vom Kläger vorgeschlagene Schiedsrichter, wenn der Beklagte innerhalb von zwei Wochen ab Empfang des Antrags dem Vorschlag zustimmt oder seinerseits keinen anderen Vorschlag unterbreitet und dies auch innerhalb einer vom Kläger schriftlich zu setzenden Nachfrist von weiteren zwei Wochen nicht nachholt. Lehnt der Beklagte den Vorschlag des Klägers innerhalb der Frist ab und können sich die Parteien innerhalb weiterer zwei Wochen nicht auf eine Person als Einzelschiedsrichter einigen, bestellt der Präsident des DeutschenAnwaltvereins auf Antrag einer Partei den Einzelschiedsrichter.

(4) Ist ein Dreier-Schiedsgericht vereinbart, hat der Beklagte binnen einer Frist von zwei Wochen nach Empfang des Antrags einen Schiedsrichter (Beisitzer) zu bestellen. Kommt der Beklagte dieser Verpflichtung nicht nach, bestellt auf Antrag des Klägers der Präsident des DeutschenAnwaltvereins den Beisitzer.

(5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird durch die Beisitzer bestellt. Einigen sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Vorsitzenden, ist dieser auf Antrag eines Beisitzers durch den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins zu bestellen.

(6) Ein Schiedsrichter soll das ihm angetragene Amt nur annehmen, wenn er zur zügigen Bearbeitung in der Lage ist.

§ 16 Verfahren

(1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind der Ort des Bauvorhabens und die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen.

(3) Über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Verhandlung mit ihrem wesentlichen Inhalt wiedergibt. Art und Umfang der Protokollierung bestimmt das Schiedsgericht.

(4) Das schiedsrichterliche Verfahren endet mit einem Schiedsspruch, einem Vergleich (Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut) oder einem Beschluss gemäß § 1056 ZPO.

(5) Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere die §§ 1025 ff. ZPO.

(6) Die Verfahrensakte sind vom Schiedsgericht für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

Teil V - Kosten und Gebühren

§ 17 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien grundsätzlich je zur Hälfte. Für den Fall, dass die Schlichtung scheitert und sich ein schiedsrichterliches Verfahren anschließt, kann das Schiedsgericht auch über die Kosten der Schlichtung nach billigem Ermessen entscheiden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens (§ 1057 ZPO).

(3) Die Kosten des isolierten Beweisverfahrens sind Kosten des Verfahrens. Kommt es nicht zur Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens, steht den Parteien wegen dieser Kosten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 Honorare und Auslagen

Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten folgende Regelungen:

(1) Schlichtung

Die Kosten der Schlichtung und des isolierten Beweisverfahrens in der Schlichtung richten sich nach der Vereinbarung mit dem Schlichter. Die Parteien sollen mit dem Schlichter bei Abschluss des Schlichtervertrages auch die Höhe des Honorars festlegen. Wird der Schlichter auch als Schiedsrichter tätig, werden die Honorare für die Schlichtertätigkeit nicht auf die Honorare für die schiedsrichterliche Tätigkeit angerechnet.

(2) Schiedsrichterliches Verfahren

(a) Die Honorare des Schiedsgerichts bestimmen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (ZPO, GVG) festgesetzt wird, und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern nichts anderes vereinbart ist.

(b) Die Honorare für den Einzelschiedsrichter und den Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts sind um 30 % der jeweils vollen Gebühren gegenüber denjenigen für die Beisitzer im Dreier-Schiedsgericht erhöht.

(c) Bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens steht den Schiedsrichtern bis zum Eingang der Klageschrift die Hälfte der jeweiligen Gebühr für die Führung des Verfahrens zu.

(3) Hält das Schiedsgericht in Ausnahmefällen eine darüber hinausgehende Honorierung wegen des Umfangs, Schwierigkeitsgrades oder außergewöhnlichen Zeitaufwandes für erforderlich, hat es diese vor der mündlichen Verhandlung gegenüber den Parteien zu beantragen und zu begründen. Stimmen die Parteien diesem Antrag nicht schriftlich zu, bleibt es bei den Gebühren gemäß Absatz 2.

(4) Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen des Schlichters und des Schiedsgerichts sowie die durch die Beweisaufnahme entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Die Parteien haften dem Schlichter und dem Schiedsgericht als Gesamtschuldner.

(6) Schlichter und Schiedsgericht können in jedem Stadium des Verfahrens zur Deckung voraussichtlicher Kosten und Auslagen Vorschüsse anfordern.

(7) Das Schiedsgericht hat auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens auch im Falle eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (Vergleich) die Kosten der Parteien ziffernmäßig festzustellen.

Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)

Bieter	Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22	Datum
Baumaßnahme Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena		
Angebot für Los 8 Bodenlegerarbeiten,		

I. Feststellung betroffener Warengruppen

1. Enthält die Lieferung Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden oder werden solche Produkte im Rahmen der Erbringung der Bau- oder Dienstleistung verwendet?

Ja	Nein
----	------

Falls JA, sind Angaben in den folgenden Abschnitt 2 und 3 erforderlich.

2. Erklärung über die

<input type="checkbox"/> I	Lieferung
<input type="checkbox"/> I	Verwendung im Rahmen der Erbringung von Bauleistungen
<input type="checkbox"/> I	Verwendung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

von folgenden

II. Waren / Warengruppen

<input type="checkbox"/> I	1. Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen, usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
<input type="checkbox"/> I	2. Stoffe und Textilwaren (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche)
<input type="checkbox"/> I	3. Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
<input type="checkbox"/> I	4. Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Botentaschen)
<input type="checkbox"/> I	5. Spielwaren
<input type="checkbox"/> I	6. Sportartikel (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
<input type="checkbox"/> I	7. Holz und Holzprodukte
<input type="checkbox"/> I	8. Natursteine
<input type="checkbox"/> I	9. Agrarprodukte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft)
<input type="checkbox"/> I	10. Produkte mit Materialanteilen aus den Warengruppen 2 bis 4 (Mischprodukte mit Produktanteilen aus den Warengruppen 2 bis 4 werden erfasst, soweit sie überwiegend Materialien aus einer oder mehreren dieser Warengruppen enthalten)
<input type="checkbox"/> I	11. Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik (z.B. Monitore, Notebooks, Tablets, Smartphone)

3. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen,

<input type="checkbox"/> I	die nachweislich unter Beachtung der §11 Abs. 1 ThürVgG genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Als Nachweis ist dieser Erklärung _____ (z.B. Zertifizierung) beigefügt.
<input type="checkbox"/> I	für die ich zusichere / wir zusichern, dass sie unter Beachtung der in §11 Abs. 1 ThürVgG genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Zum Beleg hierfür ist dieser Erklärung _____ (z.B. Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex o.ä. Instrumente) beigefügt.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

<input type="checkbox"/>	die Vorlage eines Nachweises (unabhängige Zertifizierung, Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex, o.ä. Instrumente) darüber, dass die vertraglich vereinbarte Lieferung der Waren unter Beachtung der §11 Abs. 1 ThürVgG genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, nicht möglich ist. Trotz intensiven Bemühens konnten diesbezügliche Nachweise nicht ermittelt werden.
--------------------------	---

III. Einsatz von Nachunternehmern

Im Falle des Nachunternehmereinsatzes verpflichte ich mich / verpflichten wir uns

1. mit meinen / unseren Nachunternehmern die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung des Formblattes „Verpflichtung des Nachunternehmers zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)“ zu vereinbaren

und

2. meinen / unseren Nachunternehmern aufzuerlegen, die ILO-Kernarbeitsnormen zu beachten und die Beachtung dieser Pflichten zu kontrollieren.

IV. Ausschluss des Angebots / Sanktionen

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige¹ oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, zum Ausschluss als Bieter während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 12 a Abs. 4 ThürVgG führt bzw. nach § 12 a Abs. 5 ThürVgG i. V. m. § 15 ThürVgG führen kann.

Für Verstöße gegen die in diesem Formblatt enthaltenen Pflichten werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für die Vergabestelle nach § 18 ThürVgG (fristlose Kündigung des Vertrages, Vertragsstrafe, Auftragsperre) vertraglich vereinbart.

Verpflichtung zu Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)

Bieter	Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22	Datum
Baumaßnahme Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena		
Angebot für Los 8 Bodenlegerarbeiten,		

I. Leistungen im Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gemäß Tarifvertragsgesetz oder eines nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz anzuwendenden Tarifvertrages:

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- la) für die von mir / uns angebotene Leistung ein nach dem Tarifvertragsgesetz (TarifvertragsG) für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag anzuwenden ist, aus dem sich ein Mindeststundenentgelt ergibt und

ich / wir meinen / unseren Arbeitnehmer*innen bei der Ausführung der Leistung die Arbeitsbedingungen und das Mindeststundenentgelt gewähre / gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, der nachdem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

oder

- lb) für die von mir / uns angebotene Leistung ein Tarifvertrag, dessen Geltung sich durch eine Rechtsverordnung nach dem AEntG auf alle Unternehmen und Arbeitnehmer*innen erstreckt, anzuwenden ist, aus dem sich ein Mindeststundenentgelt ergibt und ich / wir meinen / unseren Arbeitnehmer*innen bei der Ausführung der Leistung die Arbeitsbedingungen und das Mindeststundenentgelt gewähre / gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

II. Leistungen, für die kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gemäß TarifvertragsG oder kein nach AEntG anzuwendender Tarifvertrag existiert

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- kein Tarifvertrag im Sinne von Ziff. 1 a) oder b) dieses Formblattes vorliegt

III. Einsatz von Leiharbeiter*innen

Im Falle des Leiharbeitereinsatzes erkläre ich / erklären wir, dass

ich sicherstelle / wir sicherstellen, dass Leiharbeiter*innen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie die in meinem / unserem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer*innen; ihr Entgelt muss mindestens der durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, stelle ich / stellen wir sicher, dass die eingesetzten Leiharbeiter*innen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages unbeschadet der Verpflichtung nach dem vorgenannten Satz mindestens das in Ziffer 2 dieses Formblattes genannte Stundenentgelt erhalten.

IV. Einsatz von Nachunternehmern

Im Falle des Nachunternehmereinsatzes verpflichte ich mich / verpflichten wir uns,

mit meinen / unseren Nachunternehmern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindestentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung des Formblattes „Verpflichtungen des Nachunternehmers zu Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 ThürVgG)“ zu vereinbaren und meinen / unseren Nachunternehmern aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer*innen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages sämtliche oben genannten und für mich / uns geltenden Verpflichtungen als Mindestbedingungen zu gewähren und die Beachtung dieser Pflichten zu kontrollieren.

V. Verpflichtung zur Entgeltgleichheit

Ich erkläre / Wir erklären, dass meinen / unseren Arbeitnehmer*innen bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

VI. Ausschluss des Angebots / Sanktionen

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist bzw. zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige¹ oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, zum Ausschluss als Bieter während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 12 a Abs. 4 ThürVgG führt bzw. nach § 12 a Abs. 5 ThürVgG i.V. m. § 15 ThürVgG führen kann.

Für Verstöße gegen die in diesem Formblatt enthaltenen Pflichten werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG (fristlose Kündigung des Vertrages, Vertragsstrafe, Auftragsperre) vertraglich vereinbart.

Verpflichtung nach §§ 12 und 15 ThürVgG - Nachunternehmereinsatz

Bieter	Vergabenummer 24/B/kw/150401-10/22	Datum
Baumaßnahme Umbau Janis-Schule Staatliches regionales Förderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena		
Angebot für Los 8 Bodenlegerarbeiten,		

1. Dieses Formblatt ist der Vergabestelle nach § 12 a Abs. 2 und 3 ThürVgG innerhalb der von ihr bestimmten Frist bzw. nach § 12 a Abs. 5 ThürVgG i. V. m. § 15 ThürVgG zum geforderten Zeitpunkt vorzulegen.
2. Wird dieses Formblatt der Vergabestelle nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot nach § 12 a Abs. 4 ThürVgG vom Vergabeverfahren ausgeschlossen bzw. das Angebot kann vom Vergabeverfahren nach § 12 a Abs. 5 ThürVgG i. V. m. § 15 ThürVgG ausgeschlossen werden.

I. Pflichten für den Fall des Nachunternehmereinsatzes

Für den Fall des Nachunternehmereinsatzes verpflichte ich mich / verpflichten wir uns,

a) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 ThürVgG, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, des Mindestentgelts und Entgeltgleichheit nach § 10 ThürVgG sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 11 ThürVgG unter Verwendung der beiden Formblätter „Verpflichtungen des Nachunternehmers zu Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 ThürVgG)“ sowie „Verpflichtung des Nachunternehmers zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)“ aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

b) gemäß § 17 Abs. 2 ThürVgG meine / unsere Nachunternehmer dazu zu verpflichten, vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß § 17 Abs. 1 ThürVgG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

c) gemäß § 12 Abs. 4 ThürVgG,

aa) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

bb) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

cc) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und

dd) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

II. Vorhalten von Unterlagen, Kontrollen

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns,

dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 ThürVgG meine / unsere Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 ThürVgG und die zwischen mir / uns und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Ich weise / Wir weisen meine / unsere Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin.

III. Vertragsstrafe

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns,

a) für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.

b) zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir / uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass ich / wir den Verstoß weder kannte / n noch kennen musste / n.

Mir / Uns ist bewusst, dass nach § 18 Abs. 4 ThürVgG die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt bleibt.

IV. Kündigung

Mir / Uns ist bewusst, dass der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist, wenn ich / wir oder mein(e) / unser(e) Nachunternehmer die aus den §§ 10 und 11 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 12 und 17 Abs. 2 ThürVgG verstoßen.

§ 10

Tariffreue und Entgeltgleichheit

(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für Tarifrecht zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Thüringer Staatsanzeiger bekannt. Der öffentliche Auftraggeber kann auf die Veröffentlichung der anzuwendenden Tarifentgelte in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen hinweisen.

(3) Die Bieter haben bei Angebotsabgabe zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen.

§ 11

ILO – Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640 -641-),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072 -2073-),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122 -1123-),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23 -24-),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441 -442-),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97 -98-),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201 -202-),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290 -1291-)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

§ 12

Nachunternehmereinsatz

(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingestellt ist. Die Bieter haben bereits bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen.

(2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 3 und 4 sowie

der §§ 10, 11 und 17 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

(3) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers; Absatz 1 Satz 2 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 15 Abs. 2 versagt werden.

(4) Die Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

§ 15

Wertungsausschluss

(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen,
 2. eine Erklärung nach den §§ 10 und 11 oder
 3. sonstige Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt,
- entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.

§ 18

Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 10 bis 12 und 17 Abs. 2 zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus den §§ 10 und 11 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 12 und 17 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.

(3) Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bieter gegen die sich aus den §§ 10 bis 12 und 17 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, soll jeweils der Auftraggeber dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.